



Inhalt: **44** Sitzung des Jugendhilfeausschusses – **45** Rechtsverordnung über die Neugliederung der Standesamtsbezirke im Landkreis Eichstätt – **46** Übungen der Bundeswehr – **47** Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“; Festlegung von schutzwürdigen Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU); Anhörung der Öffentlichkeit – **48** Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher – **49** Ladenschlussgesetz; Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag (Regierung von Oberbayern)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

44 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Mittwoch, den 22. März 2000, 15.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine öffentliche Jugendhilfeausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe des Kreishaushalts 2000.“
2. Jugendschöffenwahl 2000
3. Verschiedenes
4. Wünsche und Anfragen

45 Rechtsverordnung über die Neugliederung der Standesamtsbezirke im Landkreis Eichstätt

Auf Grund § 52 Abs.1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 08.August 1957 (BGBl S. 1126). Zuletzt geändert mit Gesetz vom 16.Dezember 1993 (BGBl I. S. 2054) in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 24.Juni 1975 (BayRS 211-I-1) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 436) erläßt das Landratsamt Eichstätt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

1. Standesamtsbezirk Altmannstein
Er umfasst das Gebiet des Marktes Altmannstein. Der Markt Altmannstein ist für das Standesamt zuständig.
2. Standesamtsbezirk Beilngries
Er umfasst das Gebiet der Stadt Beilngries. Die Stadt Beilngries ist für das Standesamt zuständig.
3. Standesamtsbezirk Buxheim
Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Buxheim. Die Gemeinde Buxheim ist für das Standesamt zuständig.
4. Standesamtsbezirk Denkendorf
Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Denkendorf. Die Gemeinde Denkendorf ist für das Standesamt zuständig.
5. Standesamtsbezirk Dollnstein
Er umfasst das Gebiet des Marktes Dollnstein. Der Markt Dollnstein ist für das Standesamt zuständig.

6. Standesamtsbezirk Eichstätt
Er umfasst das Gebiet der Großen Kreisstadt Eichstätt. Die große Kreisstadt Eichstätt ist für das Standesamt zuständig.
7. Standesamtsbezirk Eichstätt-Verwaltungsgemeinschaft
Er umfasst das Gebiet der Gemeinden: Pollenfeld, Schernfeld und Waling
Die Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt nimmt die standesamtlichen Aufgaben für den Bezirk wahr.
Das Standesamt befindet sich am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Eichstätt.
8. Standesamtsbezirk Eitensheim
Er umfasst das Gebiet der Gemeinden Böhmfeld und Eitensheim.
Die Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim nimmt die standesamtlichen Aufgaben wahr.
Das Standesamt befindet sich am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Eitensheim.
9. Standesamtsbezirk Gaimersheim
Er umfasst das Gebiet des Marktes Gaimersheim. Der Markt Gaimersheim ist für das Standesamt zuständig.
10. Standesamtsbezirk Großmehring
Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Großmehring. Die Gemeinde Großmehring ist für das Standesamt zuständig.
11. Standesamtsbezirk Hepberg
Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Hepberg. Die Gemeinde Hepberg ist für das Standesamt zuständig.
12. Standesamtsbezirk Hitzhofen
Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Hitzhofen. Die Gemeinde Hitzhofen ist für das Standesamt zuständig.
13. Standesamtsbezirk Kinding
Er umfasst das Gebiet des Marktes Kinding. Der Markt Kinding ist für das Standesamt zuständig.
14. Standesamtsbezirk Kipfenberg
Er umfasst das Gebiet des Marktes Kipfenberg. Der Markt Kipfenberg ist für das Standesamt zuständig.
15. Standesamtsbezirk Kösching
Er umfasst das Gebiet des Marktes Kösching. Der Markt Kösching ist für das Standesamt zuständig.
16. Standesamtsbezirk Lenting
Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Lenting. Die Gemeinde Lenting ist für das Standesamt zuständig.
17. Standesamtsbezirk Mörsnheim
Er umfasst das Gebiet des Marktes Mörsnheim. Der Markt Mörsnheim ist für das Standesamt zuständig.
18. Standesamtsbezirk Nassenfels
Er umfasst das Gebiet der Gemeinden Adelschlag, Egweil und Nassenfels.
Die Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels nimmt die standesamtlichen Aufgaben wahr. Das Standesamt befindet sich am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Nassenfels.

19. Standesamtsbezirk Pförring

Er umfasst das Gebiet der Gemeinden Mindelstetten, Oberdolling und Pförring.

Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring nimmt die standesamtlichen Aufgaben wahr. Das Standesamt befindet sich am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft in Pförring.

20. Standesamtsbezirk Stammham

Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Stammham. Die Gemeinde Stammham ist für das Standesamt zuständig.

21. Standesamtsbezirk Titting

Er umfasst das Gebiet des Marktes Titting. Der Markt Titting ist für das Standesamt zuständig.

22. Standesamtsbezirk Wellheim

Er umfasst das Gebiet des Marktes Wellheim. Der Markt Wellheim ist für das Standesamt zuständig.

23. Standesamtsbezirk Wettstetten

Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Wettstetten. Die Gemeinde Wettstetten ist für das Standesamt zuständig.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Verordnungen über die Bildung der Standesamtsbezirke im Landkreis Eichstätt außer Kraft.

Eichstätt, den 25.02.2000

gez. Dr. B i t t l, Landrat

46 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt folgende Übungen durch:

- vom 8. bis 10. März 2000 im Raum des westlichen Landkreises Eichstätt;
- vom 12. bis 16. März 2000 im Raum des östlichen Landkreises Eichstätt;
- vom 20. bis 22. März 2000 im Raum Wellheim, Kipfenberg, Pförring, Nassenfels:

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

47 **Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“; Festlegung von schutzwürdigen Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU); Anhörung der Öffentlichkeit**

Aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, ökologisch besonders schutzwürdige Flächen an die EU zu melden. Damit soll ein europaweites Biotop-Verbundsystem zum Schutz seltener und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, für die Erhaltung der gemeldeten Gebiete zu sorgen. Gemeldete Gebiete dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Auf der Grundlage der fachlichen Vorgaben der EU-Richtlinien hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und

Umweltfragen Gebietsvorschläge ausgearbeitet, die auf Karten im Maßstab 1:25.000 dargestellt sind. Die betreffenden Gebietsvorschläge samt zugehörigen Gebietsbeschreibungen zur FFH-Richtlinie liegen bei der **Stadt Eichstätt, Hauptamt, Zi.Nr. 26 / II., Rathaus, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt**, und zwar ab sofort bis zum 26.05.2000 von

Montag bis Donnerstag von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Auslegungsunterlagen können auch beim Landratsamt – untere Naturschutzbehörde – eingesehen werden:

Landratsamt Eichstätt, Zi.Nr. 132, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Montag bis Donnerstag von	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder, der sich durch einen Gebietsvorschlag berührt sieht, kann bis zum Ende der Auslegung Einwendungen erheben.

1. Neben Information soll die Anhörung der Öffentlichkeit besonders dazu dienen, nicht meldewürdige Flächen aus der Gebietskulisse auszunehmen. Insbesondere sollen bedeutende Infrastrukturmaßnahmen und die gemeindliche Siedlungsentwicklung nicht gehindert sowie Industrie- und Gewerbeanlagen nicht eingeschränkt werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die Land- und Forstwirtschaft im bisherigen Umfang ohne Einschränkungen weiter betrieben werden kann und Privateigentum nur in unumgänglichem Umfang berührt wird. Ausgenommen werden sollen daher insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, nicht schutzwürdige Flächen und land- und forstwirtschaftliche Hofstellen. Gleiches gilt für Industrie- und Gewerbeflächen und für diese erforderliche und hinreichend konkretisierte Puffer- und Erweiterungsflächen.

Eigentümer und Besitzer solcher Flächen werden gebeten, im Auslegungsverfahren solche Flächen anzugeben.

2. Zur Abgabe von Anregungen und Einwendungen liegen am Auslegungsort Formblätter mit Erläuterungen bereit. Es wird gebeten, nur diese Formblätter zu verwenden, da nur so eine vollständige und rechtzeitige Erfassung der Einwendungen gewährleistet werden kann.

Anregungen und Einwendungen sind an die Stadt Eichstätt, Hauptamt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt bzw. direkt an das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt zu richten.

3. Nach Würdigung der Anregungen und Einwendungen wird die Staatsregierung abschließend über die FFH-Gebiete beschließen und die Öffentlichkeit von den gemeldeten Gebieten informieren.

Eichstätt, 01.03.2000

gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Regierung von Oberbayern

48 **Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher**

Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 11. Januar 2000 Nr. 201-7833-1/99 und der Regierung von Schwaben vom 11. Januar 2000 Nr. 750-7833.1/1. Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Forstdirektion Oberbayern und Schwaben gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl I S. 1505), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), berichtigt am 27. November 1998 (BGBl I S. 3512), und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen

Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1986 (GVBl S. 331), folgende Anordnung:

1. Nummer 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 11. Januar 1999 (StAnz Nr. 48/1999) erhält folgende Fassung:

„1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unenttrindetes Fichtenholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).“

2. Nummer 7 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 11. November 1999 (StAnz Nr. 48/1999) erhält folgende Fassung:

„7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2001.“

Der Hinweis auf die Ordnungswidrigkeit wird von der Änderung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweils zuständigen Regierung, der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, bzw. der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg einzureichen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, 11. Januar 2000
Regierung von Oberbayern
Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Augsburg, 11. Januar 2000
Regierung von Schwaben
Ludwig Schmid
Regierungspräsident

Regierung von Oberbayern

**49 Ladenschlussgesetz;
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag**

Die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Bayer. Gärtnereiverbandes e.V. und des Fachverbandes Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, dürfen **am Muttertag, den 14. Mai 2000, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr** im geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.57 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert am 30.07.96 (BGBl. I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.

Die Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.